

Dezember 2024/Nr. 87



Zuger Steuer Praxis

Aktualitäten aus der Praxis

Neue Bestimmungen zum Mantelhandel

Christophe Raimondi, LL.M., Notar,
RA MLaw,
Barandun AG, Bahnhofstrasse 29, 6300 Zug

Simone Krimmer, Notarin,
RA MLaw,
Barandun AG, Bahnhofstrasse 29, 6300 Zug



Christophe
Raimondi



Simone Krimmer

1. Einleitung

Wer einen Firmenmantel kaufen oder verkaufen möchte, der findet nach einer kurzen Internetrecherche etliche Anbieter. Diese Anbieter werben oft sowohl mit dem Bonitäts- und Zeitvorteil einer Mantelgesellschaft als auch mit niedrigeren Kosten, da weder das Aktien- oder Stammkapital hinterlegt noch ein Notar für die Gründung involviert werden muss. Zudem werden Steuervorteile angepriesen, weil bestehende Firmenmäntel regelmässig verrechenbare Verlustvorträge aufweisen, welche übernommen werden können. Schliesslich wird immer wieder mit einem Vertrauensvor-

sprung Dritten gegenüber geworben, da solche Gesellschaften seit Längerem bestehen, und dadurch der Eindruck einer längeren Geschäftstätigkeit erweckt wird. Diese Flut von Firmenmantelanbietern überrascht doch sehr, hat das Bundesgericht bereits vor fast 100 Jahren den Mantelhandel verboten.¹

Nun wird am 1. Januar 2025 das neue Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (mit Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), des Obligationenrechts (OR), des Strafgesetzbuches (StGB),

des Militärstrafgesetzes (MStGB) sowie des Strafregistergesetzes und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG))² in Kraft treten. Ziel dieses Erlasses ist die Erhöhung der rechtlichen Hürden für Schuldner, sich zum Nachteil von Gläubigerinnen und Gläubiger von Schulden befreien zu können.³ Hierzu werden mehrere Änderungen in diversen Erlassen vorgenommen, wobei das Obligationenrecht⁴ einen neuen Art. 684a OR über den Mantelhandel erhalten wird.

II. Bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Mantelhandel

Bereits 1929 äusserte sich das Bundesgericht in einem Leitescheid über die Zulässigkeit des Mantelhandels,⁵ wobei es seine Rechtsprechung seither mehrfach bestätigte.⁶ Gemäss Bundesgericht ist unter einer Mantelgesellschaft eine wirtschaftlich vollständig liquidierte und von den Beteiligten aufgegeben, formalljuristisch aber noch nicht aufgelöste Gesellschaft zu verstehen.⁷ Eine solche Gesellschaft kann nicht dadurch wiederaufleben, indem deren Aktienmantel veräussert wird, da darin eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften über die Gründung von Gesellschaften zu sehen ist.⁸ Es bestehe nämlich eine Pflicht zur

Eintragung der tatsächlich erfolgten Auflösung der Gesellschaft im Handelsregister auch dann, wenn der entsprechende Auflösungsbeschluss formell noch nicht gefasst wurde.⁹

Aus diesem Grund ist ein solcher Mantelhandel bzw. der Kauf eines Aktienmantels widerrechtlich und nach Massgabe von Art. 20 OR nichtig.¹⁰ Die Nichtigkeit hat vor allem für den Käufer schwerwiegende Konsequenzen, da dieser nie Eigentümer der gekauften Anteile geworden ist und folglich keine gültige Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung durchführen sowie auch sonst keine gültigen Geschäfte tätigen kann.¹¹ Auch in steuerrechtlicher Hinsicht können die Folgen für alle Parteien nicht weniger schwerwiegend sein. Der Verkauf einer vollständig oder grösstenteils liquidierten Gesellschaft wird nämlich als eine «Liquidation mit Neugründung» qualifiziert (siehe hierzu den bereits heute geltenden Art. 5 Abs. 2 lit. b StG), wodurch gravierende Steuerfolgen (insbesondere im Bereich der Einkommens-, Gewinn-, und Verrechnungssteuer sowie der Emissionsabgabe) entstehen können.¹²

III. Neue Bestimmungen zum Mantelhandel

1. Regelungsbedürfnis

Im Hinblick auf die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Mantelhandel stellt sich die Frage, ob in diesem Zusammenhang überhaupt ein Regelungsbedürfnis bestand bzw. besteht. Das Parlament zumindest war aber der Auffassung, dass es einer Kodifizierung der gerichtlichen Rechtsprechung zum Verbot des Mantelhandels bedürfe, um gegen die sogenannte „organisierte Firmenbestattung“ vorzugehen zu können.¹³

Unter dem Stichwort der „Firmenbestattungen“ finden sich in den Medien seit Jahren vermehrt Berichte über die Vorgehensweise und den Schaden von „Firmenbestattern“.¹⁴ Ausgangslage der „organisierten Firmenbestattung“ sind meist in Schieflage geratene KMUs, welche nicht mehr im Stande sind, ihre Gläubiger zu befriedigen, oder sogar bereits überschuldet sind. Bevor der Konkurs über eine solche Gesellschaft eröffnet wird, nehmen gewisse Unternehmerinnen und Unternehmer die Hilfe eines Vermittlers in Anspruch, welcher die Gesellschaft gegen eine

Gebühr an einen „Firmenbestatter“ vermittelt.¹⁵ Dieser „Firmenbestatter“ übernimmt dann gegen eine Entschädigung die eigentlich konkursreife Gesellschaft, d.h. den Mantel, und verlegt in den meisten Fällen als erster Schritt den Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort, um einen leeren Betreibungsregisterauszug zu erhalten.¹⁶ Dabei soll aus der „Firmenbestattung“ für alle beteiligte Parteien der grösstmögliche Profit herausgeschlagen werden. Die Unternehmerinnen und Unternehmer beispielsweise schmälern vor der Übertragung der Gesellschaft die Aktiven oder übertragen noch verwertbare Aktiven, z.B. Materialien oder Geräte, in neue Gesellschaften.¹⁷ Alsdann zögert der „Firmenbestatter“ den Konkurs nach der Übernahme der Gesellschaft weiter hinaus und höhlt die Gesellschaft schliesslich vollends aus, indem er auf Rechnung der überschuldeten Gesellschaft Waren für den Privatgebrauch bestellt, mit der Absicht, die Rechnungen nicht zu begleichen.¹⁸ Zudem werden die vorhandenen Geschäftsunterlagen vernichtet, damit die tatsächliche Vermögenslage und der Zeitpunkt der Überschuldung später kaum noch mit der erforderlichen Genauigkeit fest-

gestellt werden kann.¹⁹ Wird schliesslich über die Gesellschaft der Konkurs eröffnet, muss das Konkursverfahren in der Regeln sogleich mangels Aktiven wieder eingestellt werden, wobei weder das Konkursamt noch die übrigen Gläubiger eine Chance haben, erfolgreich gegen den «Firmenbestatter» oder die vorgängigen Unternehmerinnen bzw. Unternehmer vorzugehen.

2. Neuer Art. 684a nOR

Der neue Art. 684a nOR, welcher per 1. Januar 2025 in Kraft tritt, trägt die Überschrift *„Bei überschuldeten Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne Aktiven“* und lautet wie folgt:

«¹ Hat eine Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit und keine verwertbaren Aktiven mehr und ist sie überschuldet, so ist die Übertragung von Aktien nichtig.

² Hat das Handelsregisteramt im Zusammenhang mit einer Anmeldung einen begründeten Verdacht auf eine solche Aktienübertragung, so fordert es die Gesellschaft auf, ihre aktuelle unterzeichnete und, falls die Gesellschaft eine Revisionsstelle hat, geprüfte Jahresrechnung einzureichen. Kommt die Gesellschaft der Aufforderung nicht nach oder bestätigt die Jahresrechnung den Verdacht, so verweigert das

Handelsregisteramt die beantragte Eintragung.

³ Artikel 934 ist vorbehalten.»

Abs. 1 der vorstehenden Bestimmung bezieht sich sowohl auf die entgeltliche als auch auf unentgeltliche Aktienübertragung unter Ausschluss jedes anderen Rechtsgeschäfts. Unter Berücksichtigung der Zweckverfolgung des neuen Art. 684a nOR fallen somit Sanierungsmassnahmen, wie z.B. die Neuausgabe von Aktien an (neue) Aktionäre, welche im Gegenzug die zur Sanierung der überschuldeten Gesellschaft erforderlichen Einlagen einbezahlt haben, nicht unter diesen Tatbestand.²⁰ Der Tatbestand der Nichtigkeit trifft da-bei jede Übertragung, also bereits die Übertragung einer einzigen Aktie. Es bedarf keineswegs der Übertragung einer irgendwie qualifizierten Minderheits- oder gar Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft, damit die Übertragung nichtig wird.²¹

Nachfolgend wird auf die drei kumulativen Tatbestandselemente von Art. 684a Abs. 1 nOR eingegangen, (i) die fehlende Geschäftstätigkeit, (ii) das Fehlen von verwertbaren Aktiven sowie (iii) die Überschuldung.

Selbstredend wird das GmbH-Recht ebenfalls angepasst und durch einen neuen Art. 787a nOR ergänzt, welcher die Vorschriften des Aktienrechts auch bei GmbHs für analog anwendbar erklärt. Aus der umgekehrt erwähnten Reihenfolge der Tatbestände im neuen Art. 787a nOR lässt sich auch materiell nichts anderes ableiten.

2.1. Tatbestandsmerkmal 1: «keine Geschäftstätigkeit»

Die erste Voraussetzung für die Nichtigkeit der Aktienübertragung knüpft an die fehlende Geschäftstätigkeit im In- und Ausland an, wobei der Begriff der «Geschäftstätigkeit» bereits in Art. 934 OR verwendet wird und dementsprechend auszulegen ist.²² Die Geschäftstätigkeit umfasst nicht nur das Führen eines kaufmännischen Unternehmens, sondern sämtliche Aktivitäten der Gesellschaft bzw. ihrer Organe, unabhängig von deren Intensivität.²³ Eine Aktivität kann bereits die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens darstellen, weshalb weder «auf Vorrat gegründete Gesellschaften», d.h. solche, welche vorerst nur ihr eigenes Vermögen verwalten, bevor sie «aus dem Vorrat genommen» und eine andere Geschäftstätigkeit ausüben, noch sogenannte «Special Purpose Vehicle» (SPV), welche für

einen einzigen Zweck oder zum Halten eines bestimmten Vermögenswertes gegründet werden, als Mantelgesellschaften zu qualifizieren sind.²⁴

Ferner muss die Geschäftstätigkeit endgültig aufgegeben werden, d.h. es darf keine Absicht einer zukünftigen Wiederaufnahme oder Neuaufnahme einer Geschäftstätigkeit bestehen. Ist die Geschäftstätigkeit nur vorübergehend eingestellt, so mangelt es bereits an der Erfüllung des ersten Tatbestandsmerkmals von Art. 684a Abs. 1 nOR.²⁵

2.2. Tatbestandsmerkmal 2: «keine verwertbaren Aktiven»

Weiter verlangt der neue Art. 684a nOR, dass die Gesellschaft keine verwertbaren Aktiven mehr aufweist. Hinsichtlich der Auslegung kann – wie schon beim Tatbestandsmerkmal der «fehlenden Geschäftstätigkeit» – auch hier auf Art. 934 OR verwiesen werden, da sich der Gesetzgeber bewusst der bereits vorhandenen Terminologie bedient. «Verwertbare Aktiven» sind sämtliche Aktiven, welche in einem Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren gemäss SchKG verwertet werden können.²⁶ Einige Lehrmeinungen verlangen an dieser Stelle zu Recht, dass auf das Gesamtbild der Bilanz unter Berück-

sichtigung der Entstehungsgeschichte der Gesellschaft abgestellt wird. Mit anderen Worten müssten mit Blick auf die Zweckerfüllung wesentliche Aktiven verflüssigt worden sein, so dass eine Erfüllung des Zwecks nicht mehr möglich erscheint. Aktionärskontokorrente wie auch -darlehen können in diesem Zusammenhang Gegenstand unterschiedlicher Beurteilung sein.²⁷

In der Regel deutet das Vorliegen eines Verlustscheines darauf hin, dass eine Gesellschaft über keine verwertbaren Aktiven mehr verfügt,²⁸ wobei diese Vermutung widerlegt werden kann.²⁹ Im rechtlichen Kontext von Art. 934 OR kann es zudem vorkommen, dass die Handelsregisterbehörden Hinweise von anderen Behörden, z.B. von Betreibungs- und Konkursämtern oder Steuerbehörden, erhalten, dass bei der Gesellschaft keine verwertbaren Aktiven mehr vorhanden sind.³⁰ Umstritten ist die Praxis der Handelsregisterämter, wonach diese bei Vorliegen eines Verlustscheines auch das Fehlen einer Geschäftstätigkeit vermuten und das Lösungsverfahren nach Art. 934 OR einleiten.³¹ Die beiden Voraussetzungen «fehlende Geschäftstätigkeit» und «keine verwertbaren

Aktiven» sind im Übrigen zwingend separat zu beurteilen und bedingen sich nicht gegenseitig.

2.3. Tatbestandsmerkmal 3: «Überschuldung»

Entgegen der am 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Fassung von Art. 684a nOR sah der bundesrätliche Entwurf das Tatbestandsmerkmal der Überschuldung für die Nichtigkeit des Mantelhandels noch nicht vor. Gemäss Entwurf sollte die Übertragung von Aktien nichtig sein, wenn die Gesellschaft ohne vorgängige Auflösung liquidiert und aufgegeben wurde.³² Auf diese Weise hätte die bundesgerichtliche Rechtsprechung über den Mantelhandel – nämlich die generelle Nichtigkeit des Mantelhandels – kodifiziert werden sollen.³³

Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der Überschuldung kann auf die Definition von Art. 725b OR zurückgegriffen werden,³⁴ zumal der besagte Artikel ebenfalls dem Schutz der Gläubiger dient.³⁵ Gemäss Art. 725b OR ist die Gesellschaft überschuldet, wenn sich aus einer (Zwischen-) Bilanz ergibt, dass die Verbindlichkeiten nicht mehr durch die Aktiven der Gesellschaft gedeckt sind, d.h., dass das Fremdkapital die Aktiven über-

steigt und keine Rangrücktrittserklärungen i.S. von Art. 725b Abs. 4 Ziffer 2 OR vorliegen.³⁶ Aus juristischer Sicht müssten die beiden in Ziffer 4 von Art. 725b OR genannten Tatbestände, bei deren Vorliegen die Benachrichtigung des Gerichts unterbleiben kann, unberücksichtigt bleiben, da diese am Bestand einer Überschuldung nichts ändern. Nichtsdestotrotz sollte nach der hier vertretenen Ansicht – im Sinne des Gläubigerschutzes, welcher vorliegend als Leitgrundsatz für die Gesetzesrevision diene – das Tatbestandsmerkmal der Überschuldung in diesen beiden Fällen (bei welchen durch Rangrücktritt im Ausmass der Überschuldung hinter allen anderen Gläubigern bzw. Sicherstellung, dass die Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet sind, Drittgläubiger nicht oder nicht wesentlich gefährdet sind) als nicht erfüllt betrachtet werden.

2.4. Rechtsfolge: Nichtigkeit

Sind alle zuvor ausgeführten Tatbestandsmerkmale erfüllt, sieht Art. 684a nOR die Nichtigkeit der Aktienübertragung i.S. von Art. 20 Abs. 1 ex tunc (rückwirkend) und ex lege (von Gesetzes wegen) vor.³⁷ Dabei betrifft die Nichtigkeit insbesondere das Verpflichtungsgeschäft der Aktienübertragung, d.h. in der Regel den Aktienkaufvertrag, wobei die Art

des Verpflichtungsgeschäftes (z.B. Kauf, Tausch, Sachdividende, Fusion, Spaltung Vermögensübertragung etc.) irrelevant ist.³⁸ Die unter Ziffer II oben erwähnten Folgen der Nichtigkeit bleiben somit unverändert.

2.5. Interventions- und Sanktionspflicht der Handelsregisterbehörden

Neben der Rechtsfolge der Nichtigkeit sieht Art. 684a Abs. 2 nOR eine Interventions- und Sanktionspflicht der Handelsregisterbehörden vor. So hat das zuständige Handelsregisteramt bei einem «begründeten» Verdacht auf einen nichtigen Mantelhandel die aktuelle unterzeichnete und, falls die Gesellschaft eine Revisionsstelle hat, geprüfte Jahresrechnung einzufordern. Weitere oder andere Dokumente können jedoch nicht einverlangt werden.³⁹ Das Einforderungsrecht steht nicht im Ermessen der Handelsregisterbehörden, vielmehr sieht der Gesetzgeber eine Interventionspflicht der Behörde vor, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt.⁴⁰

Wird der Aufforderung der Handelsregisterbehörden keine Folge geleistet oder eine Jahresrechnung eingereicht, welche den begründeten Verdacht der Handelsregisterbehörden bestärkt, so muss diese letztlich

die Eintragung des zur Anmeldung gebrachten Handelsregistergeschäftes verweigern und damit sanktionieren.⁴¹ Den betroffenen Rechtseinheiten bleibt dann nur, aber immerhin, noch der Rechtsweg offen. Es bleibt zu hoffen, dass in nicht eindeutigen Fällen (z.B., wenn die Jahresrechnung objektiv Raum für Interpretationen zu Gunsten einer rechtsgültigen Transaktion bietet bzw. objektive Anhaltspunkte einer noch nicht aufgegebenen Geschäftstätigkeit bestehen) die Handelsregisterbehörden kulant bleiben und die Anmeldenden nicht systematisch auf den Rechtsweg verweisen.

Für die Beurteilung, ob ein begründeter Verdacht gemäss Art. 684a Abs. 2 nOR besteht, wurde den Handelsregisterbehörden in Art. 65a nHRegV, welcher ebenfalls per 1. Januar 2025 in Kraft tritt, ein nicht abschliessender Katalog von Anhaltspunkten für einen Mantelhandel an die Hand gegeben:⁴²

«¹ Bei einer Anmeldung fordert das Handelsregisteramt die Gesellschaft auf, ihm eine Kopie der unterzeichneten Jahresrechnung des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls des Revisionsberichts zukommen zu lassen, wenn es einen begrün-

deten Verdacht auf eine nichtige Aktienübertragung (Art. 684a OR) hat, insbesondere wenn:

- a. mehrere eingetragene Tatsachen, namentlich der Zweck, der Sitz, die Firma oder die Mitglieder des Verwaltungsrates, gleichzeitig oder sukzessive geändert wurden;
- b. die Gesellschaft dasselbe Rechtsdomizil hat wie eine Gesellschaft, der die Eintragung gemäss Artikel 684a OR verweigert wurde;
- c. Personen, die Aktien übertragen oder übernehmen, bereits an einer Übertragung beteiligt waren, die zu einer Verweigerung der Eintragung gemäss Artikel 684a OR geführt hat.

² Das Handelsregisteramt setzt der Gesellschaft dafür eine Frist und informiert sie über die massgebenden Vorschriften und die Rechtsfolgen für den Fall, dass ihnen keine Folge geleistet wird. Artikel 152a findet Anwendung.

³ Stellt das Handelsregisteramt aufgrund der eingereichten Unterlagen fest, dass die Gesellschaft überschuldet ist und weder über eine Geschäftstätigkeit noch über verwertbare Aktiven verfügt, verweigert es die Eintragung.»

Hinsichtlich des Mantelhandels bei Gesellschaften mit beschränkter Haf-

tung wird die bereits vorhandene Verweisnorm in Art. 83 HRegV ergänzt.

IV. Zusammenfassung und Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das erklärte Ziel des Gesetzgebers, die langjährige Rechtsprechung des Bundesgerichts zum sogenannten Mantelhandel als Massnahme gegen die «organisierte Firmenbestattung» zu kodifizieren, nur zum Teil erreicht worden ist. Grund hierfür sind die drei vom Gesetzgeber gewählten, nur vordergründig klaren Kriterien, welche bei genauerer Betrachtung (insbesondere die ersten beiden Kriterien) viel Interpretationsspielraum aufweisen. Demgegenüber wurden die Han-

delsregisterbehörden, welche für die Intervention und Sanktionierung des Mantelhandels bestimmt worden sind, nicht mit dem gleichen Interpretationsspielraum ausgestattet, da diese nichts weiter als eine (bestenfalls geprüfte) Jahresrechnung verlangen können. Angesichts dieser Ausgangslage bleibt zu hoffen, dass die «organisierte Firmenbestattung» mit dieser Gesetzesänderung grossmehrheitlich unterbunden werden kann, während allen anderen, nach wie vor zulässigen Transaktionen im Rahmen des unternehmerischen Zyklus von der Handelsregisterbehörde nicht unnötig Steine in den Weg gelegt werden.

1 BGE 55 I 134.

2 Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung des Obligationenrechts, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes, des Strafregistergesetzes und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer) vom 18. März 2022, AS 2023 628.

3 Medienmitteilung des Bundesrates: Schärfere Massnahmen gegen missbräuchliche Konkurse ab 1. Januar 2025, <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-98334.html>> (zuletzt besucht am 29. Oktober 2024).

4 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

5 BGE 55 I 134.

6 So bspw. zuletzt 1997 in BGE 123 III 473.

7 MARKUS VISCHER, Mantel- und Vorratsgesellschaften und insbesondere auch der Mantel- und Vorratsgesellschaftshandel aus zivilrechtlicher Sicht, AJP 4/2013, S. 563 (zit. VISCHER, AJP).

8 BGE 55 I 134, 136 f.

9 BGE 55 I 346, 350 f. und BGE 55 I 192, 195.

10 BGE 64 II 361, 363, E. 1.

11 Handbuch Schweizer Aktienrecht, III. Mantelhandel, Rz. 86.07.

12 Siehe hierzu auch Botschaft Bekämpfung missbräuchlicher Konkurs, Ziff. 3.1.3, Abs 1 in fine; CR CO II-Chappuis/Jaccard, Art.787a N 2 sowie Handbuch Schweizer Aktienrecht, III. Mantelhandel, Rz. 86.06, jeweils m.w.H.

13 Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung des Obligationenrechts, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes, des Strafregistergesetzes und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer) vom 26. Juni 2019, BBl 2019 5193 ff. Ziff. 3.1.3 (zit. Botschaft Bekämpfung missbräuchlicher Konkurs).

14 FABIAN BAUMGARTNER, FLORIAN SCHOOP, NZZ, Die kriminellen Machenschaften des Herrn B., <<https://www.nzz.ch/zuerich/illegal-firmenkonkurse-die-kriminellen-machenschaften-des-herrn-b-id.1199104>> (zuletzt besucht am 29. Oktober 2024); CHRISTIAN MENSCH, Luzerner Zeitung, Firmenbestatter unter Verdacht: Wurden Basler Firmen konsequent ausgehöhlt?, <<https://www.luzernerzeitung.ch/basel/basel-stadt/firmenbestatter-unter-verdacht-wurden-basler-firmen-konsequent-ausgehohlt-id.1384542>> (zuletzt besucht am 29. Oktober 2024); Tagesanzeiger, Ein Mann liess 75 Firmen pleitegehen, <<https://www.>

- tagesanzeiger.ch/konkurse-in-zuerich-hier-sind-die-firmenbestatter-am-aktivsten-212395329018> (zuletzt besucht am 29. Oktober 2024); Tom Felber, NZZ, Ein Zürcher Unternehmensberater vermittelt illegale Firmenbestattungen und täuscht die Behörden, <<https://www.nzz.ch/zuerich/zuerich-unternehmer-verdient-an-firmenbestattungen-mit-id.1833221>> (zuletzt besucht am 29. Oktober 2024).
- 15 Botschaft Bekämpfung missbräuchlicher Konkurs, Ziff. 3.1.3.
- 16 LUKAS MÜLLER, MALIK ONG, PATRIK ODERMATT, Mantelhandel aus zivil-, straf- und beurkundungs-rechtlicher Perspektive, REPRAX 3/2021, S. 212 f.
- 17 Botschaft Bekämpfung missbräuchlicher Konkurs, Ziff. 3.1.3.
- 18 LUKAS MÜLLER, MALIK ONG, PATRIK ODERMATT, a.a.O., S. 213.
- 19 Botschaft Bekämpfung missbräuchlicher Konkurs, Ziff. 3.1.3; LUKAS MÜLLER, MALIK ONG, PATRIK ODERMATT, a.a.O., S. 213.
- 20 CR CO II-Antipin, Art. 684a N 28.
- 21 CR CO II-Antipin, Art. 684a N 29; CR CO II-Chappuis/Jaccard, Art.787a N 6.
- 22 BSK OR II-Harisberger, Art. 684a N 3; MARKUS VISCHER, Mantelgesellschaften nach neuem Recht oder «the road to hell is paved with good intentions», SJZ 120/2024, S. 115 f. (zit. VI-SCHER, SJZ).
- 23 VISCHER, SJZ, S. 115.
- 24 VISCHER, AJP, S. 564; VISCHER, SJZ, S. 115 f.
- 25 CR CO II-ANTIPIN, Art. 684a N 37.
- 26 VISCHER, SJZ, S. 117.
- 27 CR CO II-Antipin, Art. 684a N 33 ff.; CR CO II-Chappuis/Jaccard, Art.787a N 17; VISCHER, SJZ, S. 117,
- 28 RINO SIFFERT, Die Löschung von Amtes wegen bei Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne Aktiven, REPRAX 2/2017, S. 85.
- 29 BSK OR II-ECKERT/ENZLER, Art. 934 N 2.
- 30 CR CO II-VIANIN, Art. 934 N 5; BSK OR II-ECKERT/ENZLER, Art. 934 N 2; SIFFERT, a.a.O., S. 85.
- 31 SIFFERT, a.a.O., S. 86.
- 32 Entwurf des Bundesgesetzes über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, des Obligationenrechts, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Strafregistergesetzes) vom 26 Juni 2019, BBl 2019 5521.
- 33 BSK OR II-HARISBERGER, Art. 684a N 2.
- 34 BSK OR II-HARISBERGER, Art. 684a N 4.
- 35 BSK OR II-KÄGI/ZWEIFEL/WÜSTINER, Art. 725b N 4.
- 36 VISCHER, SJZ, S. 117; anderer Meinung ANTIPIN wonach der Rangrücktritt bei der Beurteilung der Überschuldung gemäss Art. 684a OR keine Rolle spielen sollte, vgl. CR CO II-ANTIPIN, Art. 684a N 41.
- 37 BSK OR II-HARISBERGER, Art. 684a N 5; VISCHER, SJZ, S. 118.
- 38 VISCHER, SJZ, S. 118; CR CO II-ANTIPIN, Art. 684a N 45.
- 39 BSK OR II-HARISBERGER, Art. 684a N 9; VISCHER, SJZ, S. 119.
- 40 VISCHER, SJZ, S. 119.
- 41 CO II-ANTIPIN, Art. 684a N 57; BSK OR II-HARISBERGER, Art. 684a N 6
- 42 VISCHER, SJZ, S. 119.